



Freitag den 13. May 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

### W i e n.

Die auf Allerhöchsten Befehl [Sr.] Majestät entworfene Anweisung zur Erbauung und zum Gebrauch der holzsparenden Anstalten in Zivil- und Militär-Gebäuden ist nunmehr im Druck erschienen, und mit Allerhöchster Bewilligung des allgemeinen Nutzens wegen, öffentlich bekannt gemacht worden. Das Werk, welches diesen Unterricht enthält, führt den Titel: „Beschreibung neuer holzsparenden Ofen und Feuerherde zum Militär- und Zivil-Gebrauch.“ Es beruht auf einem System geprüfter Grundsätze über die zweckmäßige Anwendung des Brennstoffes, und ist das Resultat der mühsamen Unters-

suchung einer Militär-Kommission, welche von Sr. k. k. Hoheit dem Generalissimus Erzherzog Karl beauftragt war, die bisherige Methode der Feuerung in den Militär- und Zivilanstalten, mit den in neuen Zeiten vorgeschlagenen Mitteln, Brennmateriale zu ersparen, in Vergleichung, und ein gründliches System der Holzersparung in Vorschlag zu bringen. Der Nutzen dieses Systems für die bürgerliche Gesellschaft, in Zeiten der Theurung und des immer weiter um sich greifenden Holzmangels, bedarf keiner besonderen Empfehlung; es hat sich durch vielseitige Erfahrung in verschiedenen Provinzen der Monarchie hinlänglich bewährt. Das eigene Interesse der

Preis

Privatpersonen wird sie bewegen, sich die Unterweisung zu Nutzen zu machen, welche eine liberale Regierung ihnen ertheilt, und dadurch jedermann in den Stand setzt, Theil an einer Wohlthat zu nehmen, deren Möglichkeit durch grosse Kosten und anhaltende Mühe erkauft werden musste. Das vorstehende Werk, welches durch 22 sorgfältig gearbeitete Kupferstiche erläutert wird, zerfällt in vier Abtheilungen. Die erste handelt von den Dessen, die zweyte von den Herden, die dritte von den Waschanstalten, und die vierte von den Bädern. Auch befindet sich dabei ein Anhang, in welchen den Färbern, Seifen- und Salpetersiedern, Stärkemachern und anderen Fabrikanten und Handwerkern der nöthige Unterricht ertheilt wird, wie in ihren Anstalten eine zweckmässige Holzersparung eingeschürt werden könne. (Das Werk ist in Kommission in der Wappelerischen Buchhandlung zu haben, und kostet daselbst das Exemplar auf Median-Postpapier in Folio 9 fr. 27 fr., auf Median-Schreibpapier 7 fr. 12 fr.)

### Schweden.

Die erste Abtheilung der zum Befande des Königs von Schweden bestimmten grossen Englischen Expedition, 250 Segel stark, ist im Cattegat angekommen. Nach Schwedischen Blättern soll diese Expedition,

sobald die zweyte und dritte Abtheilung würde eingetroffen seyn, in Norwegen landen, welches der Generalleutnant von Armfeld zu gleicher Zeit mit 15,000 Mann zu Lande angreissen soll. Von der Landung der Dänisch-Französisch-Spanischen Truppen in Schonen ist vor der Hand keine Rede.

### Danemark.

Aus Kopenhagen vom 9. April. Man hat noch keine zuverlässige Nachricht, ob das Gerücht, nach welchem bereits ein Schwedisches Geschwader von 17 Segeln in der Ostsee segelt, gegründet sey, und weiß mit Gewissheit nur so viel, daß 2 Schwedische Linienschiffe in der Strasse zwischen Laaland und Langeland gekreuzt, und auf die hinderns herfahrenden Boote, jedoch ohne Erfolg, Feuer gegeben haben. In der Nähe unserer Rhede hat sich noch kein bewaffnetes Schwedisches Schiff blicken lassen. Ein Schiffer, dem sein Schiff in Gothenburg wege genommen worden, und der am 4. April von dort nach Helsingør kam, sagt aus, es habe vor seiner Abreise in Gothenburg geheißen, daß der König von Schweden in Begleitung des Englischen Gesandten zu Uddeswalla, unweit der Norwegischen Gränze, eingetroffen sey, und daß man täglich englische Truppen erwarte. Dies letztere scheint um so wahrscheinlicher, als man aus Norwegen

gen Nachricht hat, daß im letzten Sturme ein Englisches Transportschiff, auf den sich 300 Mann von einem Hannöverschen Regemente befanden, an der dortigen Küste gescheitert, und die ganze Besatzung in Gefangenschaft gerathen ist.

Aulona den 16. April. Wie man aus Kopenhagen unterm 9. d. schreibt, (die Post vom 12. ist noch im Rückstande,) werden alle Australten zu Vertheidigung von Seeland getroffen, und es sollen auf dieser Insel verschiedene Dänische Lager errichtet werden. Von den allirten Truppen haben noch keine dort ankommen können, da sich die Zahl der feindlichen Schiffe in den Dänischen Gewässern vermehrt hatte. Auf Langeland sollen sich jedoch bereits 1500 Franzosen befinden. Das Hauptquartier des Prinzen von Pontorvo befindet sich fortbauernd zu Odensee.

Kopenhagen den 11. April. Unsere Blätter enthalten folgendes: Der kommandirende General der Dänischen Truppen auf der Insel Fynnen, Graf Rantzau, hat unterm 9. bekannt gemacht, daß die Landwehrrekruten, die auf den 15. April einbeordert waren, bis weiter in ihren Distrikten bleiben können.

Kopenhagen am 17. April. Am 9. dieses Kamen von Skagen 4 Englis-

sche Kriegsschiffe zu Aalborg an. Am 16. war das Hauptquartier noch zu Odensee. Wie man vernimmt, ist zu Stockholm auch bereits eine Kontre-Deklarazion gegen Dänemark erschienen. Im Welt kreuzen nun 5 Englische Schiffe.

### Italien.

Der Französische Konsul zu Liborno, hr. Lesseps, erließ am 8 April folgendes: „Ich eile, den Algirschen Unterthanen anzukündigen, daß die auf Befahl Sr. kaiserl. königl. Majestät gegen sie genommenen strengen Maßregeln widerrufen sind, und daß sie von diesem Augenblicke an wieder ihre völlige Freiheit genießen. Auch der auf ihr Eigenthum in hiesiger Stadt gelegte Beschlag hört sogleich auf, und der hiesige Handelsstand wird von seinem eiblichen Versprechen, alle in Händen habende Algirsche Effekten genau anzugeben, entlassen.“

### Holland.

Amsterdam den 15. April. Unsere Stadt hatte Deputirte an den König geschickt, und die innige Bitte der Stadt, Besitz von dem Stadthaus, als neuem königl. Palast, zu nehmen, vortragen lassen. Auf die Anrede antwortete der König: Wom ersten Augenblicke meiner Thronbesteigung an, habe ich gefühlt, daß

daß das allgemeine Wohl des Reichs gebietend fordere, daß eure Stadt meine Residenz werde, und ich habe es feierlich erklärt. Ich hoffte, daß der Friede zur See mir es bald zu lassen würde, sie in den Besitz dieses Rechts zu setzen. Unglücklicherweise aber scheint die Zeit des allgemeinen Friedens sich noch zu

entfernen. Mein ganzes Volk leidet durch einen so langwierigen Krieg; eure Stadt noch mehr. Ich werde dem Verlangen meiner guten Stadt nicht länger mich widersezeln; doch sollen alle Kosten, welche die Versetzung der Residenz nach sich zieht, von der Krone getragen, werden.

### Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Im Monat April ist:

Barometer Maximum =  $27^{\prime} 10''9$  den 27. April.

Minimum =  $27^{\prime} 0''8$  den 31.

Nördlicher Thermometer Maximum =  $-17^{\circ}3$  den 1.

Minimum =  $+4^{\circ}1$  den 24.

Nördlicher Hygrometer Maximum = 264 den 12.

Minimum = 140 den 29.

Abweichung des Magnets  $14^{\circ}14'$

Woch.	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Aeußerer nördlicher Thermo. Raum.	Innnerer Thermo. Raum.	Aeußerer südlicher Thermom. Raum.	Aeußerer nördlicher Hygromet.	Aeußer. südlicher Hygro- meter.	Win- de.
9 27	3.9  X	16.0  X	21.3  X	21.31	172	79	O.
27	3.9	17.6	19.5	27.53	299	39	O.
27	3.3	21.6	24.5	19.54	321	39	O.
10 27	4.3  X	9.4  X	10.4  X	17.76	297	39	S.O.
27	4.4	17.5	19.3	19.54	245	91	N.
27	4.8	16.1	19.0	16.88	230	60	N.
11 27	6.7  X	9.5  X	14.3  X	9.77	151	77	N.
27	7.2	13.1	16.0	14.65	203	66	W.
27	7.2	13.3	17.0	15.54	206	66	W.

# Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 39.

## A v e r t i s s e m e n t e.

### E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landes-rechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Masse des verstorbenen Franz Treitler von Traubenberg gehörigen, im Krakauer Kreise gelegenen Güter Dobrnowice samt Zubehören, mittels öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 15. Junit l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhalterende Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen in Pacht werden gegeben werden:

Stens. Feder Licitirende hat den roten Theil des bestimmten Wertes gleich bei der Licitation mit 520 fl. als Neugeld zu erlegen; sollte aber der Pächter von der Pachtung abstehen, also dann wird eine neue Licitation auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben werden.

Stens. Er wird verbunden seyn die halbjährigen Raten ans Gerichts-Depositorium und zwar in einer kursirenden Münze vorhinein zu bezahlen.

Stens. Er wird alle öffentlichen politischen Geschäfte und die Gerichtsbarkeit für die Unterthanen besorgen, ohne etwas dafür zu verlangen.

Stens. Alle Steuern und Zehenden, welche immer seyn mögen, wird er abzuführen, und die Quittungen über die richtige Abfuhr beim Ausgang des Pacht-Kontrakts darzulegen haben.

Stens. Auch die Lieferung, wenn eine ausgeschrieben werden sollte, wird

der Pächter verbunden seyn abzuführen, und zwar ohne alle andere Vergütung, als welche das höchste Inventarium bestimmen wird.

Stens. Von den Unterthanen darf der Pächter nichts über das Inventarium fordern, auch kann er die Robotstaxe auf keine Weise anderswo, als in den gepachteten Gütern, noch das Inventarial-Wieh, außer zum Grundbedarf, keinerdings zur Ausfuhr des Getraides und anderer Produkte verwenden; folglich soll er sich von aller Unterdrückung der Unterthanen enthalten.

Stens. Er darf sich nie unterstellen das Stroh vom Grunde wegzuführen, zu verkaufen oder zu verderben unter 4 fl. Strafe für jedes Schreck.

Stens. Über die Integrität der auf diesen Gütern befindlichen Gebräuche hat er sehr genau zu wachen, auch kann er aus denselben keinen Nutzen für sich ziehen, ausgenommen zum Grundbedarf gegen besondere Einwilligung der Vormünder; auch wird es den Vormündern freystehen einen Heger aufzustellen.

Stens. Jede Reparatur, deren Kosten nicht 10 fl. übersteigen, ist der Pächter ebensfalls zu übernehmen verbunden, was aber 10 fl. übersteigen würde, und unumgänglich nothwendig wäre, dieses wird er mit Einwilligung der Vormünder auch vollführen, und daher soll er trachten die Güter in demselben Stande zu erhalten, in welchem er sie übernimmt.

Stens.

10tens. Der Pächter hat über das Feuer genau zu wachen, denn, wenn eine Feuersbrunst aus seiner oder seiner Leute Schuld erfolgen sollte, wird er allen entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

11tens. In welchem Preise und Bestände er das Inventarium übernimmt, in demselben ist ers zurückzustellen verbunden.

12tens. In welcher Strecke des Feldes und in welcher Zahl der Koreze er die Aussaat mit reinem Getraide in Gegenwart der von den Vormündern dazu bestimmten Aufseher, bestellt findet, in derselben wird ers zurückzustellen verbunden seyn.

13tens. Er wird keine Aenderung der Aecker, Wiesen und Felder, noch andere Veränderungen vornehmen können; sondern in welchem Stande ers übernimmt, in demselben ist ers verbunden zu erhalten, und in Gegenwart der durch die Vormünder dazu bestimmten geschworenen Altesten der Gemeinde zurück zu stellen.

14tens. Wegen Unglücksfällen, diejenigen ausgenommen, welche in den Gesetzen enthalten sind, wird der Pächter keine Forderung machen können.

15tens. Wenn beim Ausgang des Pachtvertrags eine gröbere Aussaat vor kommt, diese wird dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen vergütet werden; wenn aber im Gegentheil eine kleinere Aussaat hervorkommen sollte; wird der Pächter nicht nur die abgängige Aussaat nach den Marktpreisen, sondern auch den abgehenden Nutzen zu ersetzen haben.

16tens. Wie er die Felder bestellt findet, so ist er sie auch zurückzustellen verbunden; im Gegentheil wird er den verursachten Schaden zu ersetzen haben.

17tens. In welchem Stande er die Obstgärten und Wiesen übernimmt, in

demselben wird er solche zurückzustellen verbunden seyn.

18tens. Weil der Wald dieser Güter kein Brennholz enthält; so wird der Pächter auch keine Anweisung fordern, sondern das Brennholz; von Eigenem selbst anschaffen; und daher soll er sich nie unterstellen, einen Stamm, es sei auch nur ein Weidenbaum, der noch wächst, unter 6 Duk. Strafe zu seinem eigenen Gebrauch zu verwenden.

19tens. Der Pächter wird vielmehr trachten, um das Brennholz in die Zukunft zu vermehren, daß jährlich 60 Stück Weiden gesetzt werden.

20tens. Gleichwie dem Pächter der Besitz am 24. Junii 1808 wird eingeantwortet werden, so wird er auch nach Verlauf der fünf Jahre, nämlich am 24. Junii 1813 ohne alle Aufkündigung diesen Besitz zu räumen verbunden seyn.

21tens. Der Pächter wird binnen 6 Wochen, vom 24. Junii 1808 an gerechnet, eine dem jährlichen in der Liquidation angebotenen Pachtshillinge gleichkommende Kanzion, wegen Zuhaltung der Kontrakt-Punkte und Ablöföhrung der Raten, zu verschreiben haben.

22tens. Auch wird der Pächter verbunden seyn dem Vogten oder Dorfrichter für seine Mühe in öffentlichen und Dominikal-Angelegenheiten, einen Tag in der Woche, wie es bisher üblich ist, von der Robot nachzulassen, und zwar ohne eine Vergütung zu fordern.

Krakau den 20. April 1808.

Joseph von Nikorowicz,  
Scherauz,  
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der E. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

### A n k u n d i g u n g .

Zur Besetzung der 6ten geprüften mit einem Gehalt von 450 fir. verknüpften Beisitzerstelle bei dem Broder Magistrat Zloczower Kreises, wird ein neuer Konkurs bis 15. May d. J. eröffnet, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, den Moralitätszeugnissen versehene Gesuche binnen festgesetzter Frist beim Zloczower Kreisamt einzubringen haben.

Krakau am 2. May 1808.

3

### A n k u n d i g u n g .

Da die Verpachtung der Franksteuer für das Mist. Jahr 1809 in den hier kreisigen Städten, und zwar:

am 7. Juny 1808 von der Stadt Olskus mit dem Prætium fisci pr. 1168 fir.  
am 10. Juny von der Stadt Wolbrom mit dem Prætinus fisci pr. 2140 fir.  
am 11. Juny von der Stadt Seala mit d. Prætium fisci pr. 561 fir. 45 kr.  
am 13. Juny von der Stadt Słomniki mit dem Prætium fisci pr. 501 fir.  
am 15. Juny von der Stadt Proszowice mit dem Prætium fisci pr. 512 fir.  
am 18. Juny von der Stadt Koszycy mit dem Prætium fisci pr. 500 fir.  
am 23. Juny von der Stadt Jarnowice mit dem Prætium fisci pr. 1101 fir.  
am 25. Juny von der Stadt Miechow mit dem Prætium fisci pr. 1417 fir.  
am 20. Juny von der Stadt Jendrzejow mit dem Prætium fisci pr. 1369 fir.  
abgehalten werden wird, so werden Pachtflüsse mit dem Beisache vorgeladen, sich an bestimmten Tagen bei dem Magistrat der betreffenden Städte einzufinden, und sich mit den operantigen Neigeld zu verschen, wo ihnen sodann noch vor der Lizitation die weitern Kontraktbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Krakau den 30. April 1808.

2

### K u n d m a c h u n g .

Zur Besetzung der mit dem jährlichen Gehalte von 300 fir. verbundenen 1ten Przemysler Magistrats- Beisitzerstelle wird der Konkurs mit dem Beisache ausgeschrieben, daß die diesfälligen Kompetenten ihre mit dem Eligibilitätsdekrete und dem Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche längstens bis Ende May d. J. bei dem Przemysler Kreisamte anzubringen haben. Krakau am 4. May 1808.

Kund-

Von der k. k. galizischen Bankalgefäl-  
len- Administration ist wider den  
preußisch Zaleszyer Bauern Ioan  
Mlinarczyk unterm 9. Jänner 1808.  
Zahl 378. nachstehende Nozion ge-  
schöpfst worden:

Da vermöge von dem Przedborzer Zollamt anher vorgelegten Untersuchungsakten derselbe geständig ist, daß er die ihm an der äußersten Gränze auf einem Seitenweg beanstandete Kalbe, im SchätzungsWerthe pr. 18 fir auszuschwärzen Willens war;

So wird dieselbe, oder vielmehr der dafür erlöste Werthsbetrag pr. 20 fir. 15 kr. sammt 18 fir. Nebenstrafe im Grunde des 86. 91. und 102. Zoll-  
patents sphen in Verfall gesprochen.

Demselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmäßig einbeauftragten Mitteln Drey Monate mit dem Beisache hennit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalte werde in Vollzug gesetzt werden.

2

### K u n d m a c h u n g .

Im Garten Nr. 12. auf dem Sonde gegenüber der Karmeliter-Kirche in Krakau, neben des Herrn Clemens Ewinski seinem Bräuhaus, wird für dessen Rechnung vom 15. May d. J. an, von Windischbauer gebrautes Englisches Bier in bester Qualität, die Bouteille für 24 kr. und mit der Bouteille für 30 kr. ausgeschenkt werden. — In ganzen Partien ist dieses Bier in der hiezu bestimmten Niederlage auf der Schusterstraße Nr. 327., wo jedoch nicht weniger als 12 Bouteilles verkauft werden dürfen, und Fässerweise zu 36 Garnez, das Fass p. 54 flr., jeder Zeit zu haben.

### Angekommene Fremde in Krakau.

Am 5. May.

Der Herr Felix v. Gabdzicki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt vom Lande.

Der Herr Anton von Pawanzki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kommt vom Lande.

Der k. k. Polizeikommissär Herr Wilhelm b. Neigenheim, wohnt in der Stadt Nr. 261. kommt von Lemberg.

Der Herr Anton von Skabnizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 95. kommt vom Lande.

Der Herr von Wodzinski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kommt vom Lande.

Am 6. May.

Die Frau Gräfin Apolonia von Poninska mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt von Lippie aus dem Herzogthum Warschau.

Der Herr Ludwig von Tiefauer mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Der Herr Adam von Gozalkowski, wohnt in der Stadt Nr. 460. kommt vom Lande.

Der Herr Johann von Kwiatkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Am 7. May.

Der Herr Karl von Libischewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Am 8. May.

Der Herr Joseph von Mochincki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Der k. k. Bankaleinnehmer Stephan Michalowicz, wohnt in Stradom Nr. 16. kommt von Galicu.

### Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 5. May.

Die Dienstmagd Susanne Przaskiewichowna 30 Jahr alt, am Schlagfuß, im St. Lazar Spital.

Dem Gärtnermester Johann Statler s. L. Joseph 13 Monat alt, an Wasserucht, in der Stadt Nr. 513.

Am 6. May.

Die Gärtnerin Katharine Kapasinska 40 Jahr alt, am Fieber, auf dem Sand Nr. 20.

Der Kapuziner Laienbruder Vinzens 64 Jahr alt, am hizigen Nervenfieber, auf dem Sand Nr. 140.

Am 7. May.

Die Gräplerin Margarethe Eliwinska 70 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sand Nr. 110.

Bes.

## Besondere Beilage zu Nro. 39.

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Ignaz Zahrzewskischen Verlassenschafts-Masse gehörigen Güter der Sandomirer Starosten, in Folge eines Ersuchschreibens der k. k. Lubliner Landrechte als der Vormundschafts-Instanz der minderjährigen Zahrzewskie, im Wege einer öffentlichen bei den heisigen k. k. Landrechten am 22. Junii 1808, abzuhaltenen Versteigerung in sechsjährigen Pachtbesitz vom 24. Junii 1808 an bis 24. Junii 1814 unter nachstehenden Bedingungen werden gegeben werden:

Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten besteht in dem Dörfe Samborze, samt einer Meyerey in den Robothdörfern Zukow und Zycia, in dem Dörfe Mokoszyn samt einer Meyerey, und in dem Dörfe Stodolny samt einem Meyehofe und den dazu gehörigen Meyereyen Lvalka und Grochocice oder in Wydarlus genannt.

Der gegenwärtige Pächter zahlt jährlich von dieser Starosten im Golde 935 Dk. in der Landmünze 33678 fl. p. außer dem ist er verbunden jährlich an Steuern zu zahlen 14845 — 7 1/2 gr.

Zusammen 935 Dk. 48523 flp. 7 1/2 gr. Weil aber die öffentlichen Steuern merklich sind erhöhet worden, und in einem Jahre weniger in dem andern mehr gezahlt wird; so macht sich die Masse der Zahrzewskischen Erben ver-

bündlich in der Zukunft die sämtlichen Steuern dem Pächter zu vergütten, und daher wird als Fiskalpreis der ganze Pachtschilling, den der jetzige Pächter zahlt, hergesetzt pr. 935 Dk. 48523 fl. p. 7 1/2 gr.

### Bedingungen:

1. Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten, welche die Ignaz Zahrzewskischen Erben Kraft des Joseph Graf Ossolinskischen Advitalitäts-Rechtes besitzen, und welche in den Samborer, Mokoszyn, Stodoler, Lopatiner und Grochocicer oder Wydarlus Meyerey, in den Dörfern Samborze, Zukow, einem Anttheile in Zycia, einem Anttheile in Mokoszyn und im Dörfe Stodolny bestehen, wird mit allen dazu gehörigen Proventen auf 6 nach einander folgende Jahre vom 24. Junii 1808 bis 24. Junii 1814 in Pacht gelassen.

2. Feder Lizitirende ist verbunden pro non desolando fundo instructo den zten Theil des Fiskalpreises nämlich im vollwichtigen holländischen Golde 311 Stück Dukaten und in einer im Lande kursirenden Münze 16186 fl. poln. als Neugeld zu erlegen. Sollte aber die Zahrzewskische Vormundschaft durch die in Pachtlassung keine fürs höchste Aerarium de non desolandis bonis zulässliche Kauzion, welche nämlich vor der Regierung genehmigt würde, erhalten; so wird alsdann der Pächter dieser Güter ver-

verbunden seyn, eine solche Kau-  
gion, welche das höchste Aerarium  
de non desolandis bonis fordern  
würde, zu leisten verbunden, das  
ist: entweder auf sicheren Gütern  
zu verschreiben, oder aber im ba-  
rem Gelde zu erlegen, in welch  
lechterem Falle die Zakrzewskische  
Vormundschaft ihm von diesem als  
Kauzion erlegten Geldbetrage die  
jährlichen mit 5.100 zu rechnenden  
Interessen zu bezahlen, oder aber  
von dem jährlichen Pachtschillinge  
in Abschlag zu bringen verbunden  
seyn wird.

**Akten.** Der künftige Pachtbesitzer wird  
von dem jährlich ausfallenden Pacht-  
schillinge ein Drittheil im vollwich-  
tigen holländischen Golde, jeden Du-  
katen nämlich zu 18 fl. poln. gerech-  
net, und zwey Drittheile in einer  
kursirenden Münze immer vor-  
hinein am 20. Junii entweder zu  
Handen der Zakrzewskischen Vor-  
mundschaft auszahlen, oder aber  
ans Gerichts- Depositum abführen.

**Akten.** Sollte während dieser sechs-  
jährigen Pachtung aus Ursache des  
Absterbens des lebenslänglichen Be-  
sitzers Joseph Grafen Ossolinstki  
oder aus einer anderen Ursache in  
welchem immer Jahre die Einzie-  
hung dieser Starosten erfolgen, und  
der Pächter aus dem Besitz gesetzt  
werden; wird der Pächter hierweg-  
en keine Forderung an die Vor-  
mundschaft machen können: wenn  
er jedoch aus Ursache solch einer  
Einziehung den für das betreffende  
Jahr gezahlten Pachtschilling nicht  
ganz einbringen könnte, und den  
mindern Empfang mit Registern,  
Kontrakten und andern Urkunden  
von diesem Jahre deutlich erweisen

würde; so verbindet sich die Vor-  
mundschaft blos diesen mindern Em-  
pfang dem Pächter zu ersezzen.

**Akten.** Der Pächter ist verbunden  
alljährig den ganzen Pachtschilling,  
ohne alle Vergütung oder Abschlag  
auf Schloßen, zufälliges, nachbar-  
liches oder Wetterfeuer, auf Pest,  
feindlichen Einfall und Plünderung,  
auf Unfruchtbarkeit, Überschwem-  
mung und andere Unglücksfälle, im-  
mer vorhinein zu bezahlen.

**Akten.** Alle jetzigen und künftigen  
Steuern, die Lieferung in Natur  
oder Retirirung derselben im Gelde,  
kurz alle öffentlichen das Do-  
minium treffenden Lasten ist der  
Pächter, unter eigener Verantwor-  
tung für jeden daher entstehenden  
Nachtheil, zu zahlen und pünktlich  
abzuführen schuldig; welchen Be-  
trag er aber in Geldabgaben fürs  
Dominium wird gezahlt und mit  
Quittungen ausgewiesen haben, sol-  
chen wird ihm die Vormundschaft  
bei der nächsten Pachtrate anstatt  
Zahlung annehmen. Doch wird er  
für die Abfuhr und Entrichtung  
dieser Steuern keine Kosten von der  
Masse ansprechen können.

**Akten.** Was aber die Lieferung be-  
trifft, weil diese vom 24. Junii 1808  
an noch durch 3 Jahre im Gelde  
zu rettiren kommt, für welche  
jährlich ans höchste Aerarium ein  
Betrag von 1253 fl. poln. 20 gr. ge-  
zahlt wird; so wird die Vormund-  
schaft auch diesen Lieferungs- Re-  
tirations-Betrag dem Pächter ge-  
gen Vorweisung der Kreiskassa-  
Quittungen vergüten. Was aber  
der Pächter während dieser Pacht-  
zeit fürs Dominium in Natur ge-  
gen

gen gesetzliche Quittungen der Regierung abführen müste, dafür wird er sich mit der von der Regierung zu bemessenden Vergütung zu begnügen, und solche selbst aus der Alerialkasse zu beheben haben, und erst in jenem Falle wird die Vormundschaft verbunden seyn den von der Regierung bemessenen Preis für diese in Natur abgesführte und mit gesetzlichen Quittungen der Regierung erwiesene Lieferung zu bezahlen, wenn er vor Verlauf der sechsjährigen Pachtung die Vergütung aus dem höchsten Alerario nicht erhalten könnte; dennoch wird aber keine Strohlieferung oder die Robotstage die zur Abfuhr einer Lieferung in Natura verwendet worden, auch keine anderen diesfälligen Ausgaben oder Nachtheil vergütet werden können, mit dem jedennoch Zusage: daß, wenn etwas an Getraide in Natura fürs höchste Alerarium ohne Vergütung geliefert werden müste, solches dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen des nächstgelegenen Städtchens aus der Pupillar-Masse wird eisezt werden.

Stens. Die Tanksteuer, als welche eigentlich den Konsumenten trifft, wird aus der Masse der Bahrzewskischen Erben nicht vergütet werden; dasselbe ist auch von andern Steuern zu verstehen, die von den Wirthshäusern, Brähhäusern, Mühlen oder von den Miethhäusern gebühren, und welche die Miethleute, die Kretschmer oder Propinatzions-Pächter zu zahlen haben.

Stens. Außer dem Pachtschillinge ist der Pächter verbunden den Manipular- oder Körner-Zehend,

oder Manipular- oder Körner-Zehend gebühret, abzuführen, oder denselben nach den Compositionen, welche und so lange sie bestehen zu zahlen.

10tens. Der Pächter ist unter eigener Verantwortung verbunden in der Sandomirer Starostey alle Obselegenheiten des Dominiums zu erfüllen und handzuhaben, ohne dafür einige Vergütung aus der Masse der Bahrzewskischen Erben zu hoffen.

11tens. Welche Aussaat der Pächter bei seiner Besitznahme vorfindet, dieselbe wird er bei der Besitzräumung in einem gut gebauten Felde, mit reinem Getraide und bei Zeiten vor Zeugen aus der Gemeinde gut bestellt zurückzustellen verbunden seyn. Alle Brachäcker müssen vor der Besitzräumung umgewendet werden, und gleichwie dem Pächter für die größere Aussaat eine Vergütung aus der Masse nach den zur Zeit der Aussaat bestehenden Marktpreisen der Stadt Sandomir zugesicherte wird; so ist er gegenseitig verbunden eine geringere Aussaat, oder eine aus seiner Schuld herrührende Unfruchtbarkeit, wie auch den dadurch abgängigen Nutzen der Masse der Bahrzewskischen Erben nach denselben Marktpreisen zu ersehen, und daher wird vorüglich die Warnung gegeben, daß er während der ganzen Pachtzeit nirgends auf einem durch mehrere Jahre nacheinander schon benutzten Acker nicht säen darf.

12tens. Es wird dem Pächter nicht gestattet ohne Vorwissen und Einwilligung der Vormundschaft irgendeine Reparatur oder neuen Bau auf

Kosten der Masse anzufangen; was jedoch die Vormundschaft für nothig findet, das wird der Pächter auf die von der Vormundschaft vorgeschriebene Art alsogleich zu vollziehen verbunden seyn, und alle diesfälligen Quittungen und Kontrakten erwiesenen Kosten werden bei der Matenzahlung in Abschlag gebracht werden. Alle zu einer Reparatur oder zum neuen Bau erforderlichen Robotstage wird der Pächter herzugeben verbunden seyn, für welche ihm die Vormundschaft, und zwar für jeden Zugrobotstag 30 gr. und für jeden Handrobotstag 15 gr. vergüten wird. Das Stroh kann unter keinem Vorwande bei Strafe von 30 fl. poln. für jede Fuhr aus dem Grunde verführt noch verkauft werden; welches von den Grundbedarf zur Düngerung und zum Futter des Viehs auf den Meyereyen übrige Stroh auf neue Dächer und Ausschöpfung der alten verwendet werden soll. Und da der Pächter die sämtlichen Gebäude in diesem Stande zu erhalten und zurückzustellen verbunden ist, in welchem er sie übernimmt, oder in welchem sie nach einer auf Kosten der Masse vorgenommenen Reparatur oder neuem Bau seyn werden; so wird ausdrücklich vorbehalten, daß dem Pächter keine Reparatur eines Gegenstandes, die nicht über 100 fl. poln. Aufwand erfordert, wird vergütet werden, und der Pächter ist verbunden alle solche Reparaturen, ohne sich hierwegen an die Vormundschaft zu wenden, immer bei Zeiten vorzunehmen, um eine größere Desolazion zu verhüten, für welche er, wenn sie aus seiner Schuld erfolgt, der Masse verantwortlich bleibt.

12tens. Der Pächter ist verbunden alle Umzäunungen, Dämme und Brücken, unter eigener Verantwortung, auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, und bei der Besitzräumung zu übergeben.

13tens. Für allen durch eine Feuerbrunst in den Gebäuden der Starostey anjurichtenden Schaden wird der Pächter verantwortlich seyn, ausgenommen den einzigen Fall einer vom Blitz herührenden Feuerbrunst, wovon der an Gebäuden verursachte Schaden, die Masse der Kazzerowskischen Erben trifft.

14tens. Den Dorfrichtern oder Vogten in jedem Dorfe ist der Pächter verbunden, nach den Verordnungen der hohen Landestelle einen Robotstag im Monate ohne alle Vergütung nachzulassen.

15tens. Für den Fall, daß durch eine Verordnung der hohen Landestelle die Zahl der Robotstage eingeschränkt, oder die Beliebung dieser Robotstage verfügt, und einige von den Inventarial-Obliegenheiten, welche die Gemeinde der Herrschaft zu entrichten hat, aufgehoben werden sollten, wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Masse machen können.

16tens. Welche Bevölkerung oder Zahl der Unterthanen der Pächter in den Gütern der Sandomirer Starostey vorfindet, dieselbe ist er bei der Besitzräumung wieder zurückzulassen verbunden.

17tens. Bei der Besitzräumung werden den Pächter keine Rückstände an Robottagen, an Getraidgibigkeit-

felten, und an von wem immer gebührenden Zinsen und Zahlungen angenommen werden. In dringenden Nothdürften der Gemeinden der Sandomirer Starosten, wird ihnen der Pächter zur Saat und Nahrung Getraide vorstrecken, und diese gemachten Vorschüsse wieder selbst von ihnen zurück zu fordern und abzurufen haben. Wenn aber der Pächter gegen Ausgang des letzten Besitzjahres die in diesem letzten Jahre gemachten Vorschüsse vor der Besitzräumung nicht zurückhalten könnte; so verspricht ihm die Vor- mundschaft solche, gegen Anerkennung der Gläubiger aus den Gemeinden, nach den Sandomirer Marktpreisen zu jener Zeit, wo der Vorschuss ist gemacht worden, zu vergüten.

19<sup>ens</sup>. Bei der Besitznahme der Pachtung wird die Bevölkerung der Sandomirer Starosten, der Zustand der Gebäude, die sämtliche Aussaat, und alle übrigen Remanente verzeichnet und durch den Pächter unterzeichnet werden; nach welchem Verzeichnisse beim Ausgang des Besitzes wieder alles zu übergeben verbunden ist.

20<sup>stens</sup>. Da das Inventarium der Sandomirer Starosten, welches die Bevölkerung desselben, sammt den Obliegenheiten der Unterthanen, die Aussaat und die Proventen von den Wirthshäusern enthält, und welches nach dem Bestand dieser Starosten im Jahre 1806/7 aufgenommen worden, mit dem 24<sup>sten</sup> Juni 1808 einiger Umänderung unterliegen dürfte; so wird ausdrücklich vorbehalten: daß der Pachtbesitzer wegen dieser Änderung keine Forderung an die Masse der Kazierskischen Erben machen könne.

21<sup>stens</sup>. Da die Stadt Sandomir die unter dem Schlosse gelegenen

Gebäude, und besonders das an der Weichsel gelegene Wirthshaus und noch ein anderes Egielnia genanntes nach Mokoszyn gehöriges Wirthshaus der Sandomirer Starosten streitig macht, wenn daher alle diese unterm Schlosse befindlichen Gebäude u. das Wirthshaus Egielnia, der Stadt zuerkannt werden sollten; so wird alsdann die Vorwurfschafft verbunden seyn, von der Zeit der Übernahme dieser sämtlichen Gebäude für die Stadt, und daher des für die Starosten abgängigen ganzen Provents, dem Pächter für die unterm Schlosse befindlichen Gebäu- den 1819 sfpol. und von dem Wirths- hause Egielnia 500 sfpol., als welcher jährliche Proventenbetrag davor im Inventario angesetzt ist, zu ver- güten. Was aber die durch die Stadt Sandomir gerügte Frage be- trifft, daß in diesen Orten kein Ju- de schänken solle, hierinfalls wird sich der Pächter nach dem Bescheide des Lbl. k. k. Kreisamts zu ver- halten haben, ohne hierwegen eine Forderung an die Masse zu machen.

22<sup>stens</sup>. Wenn aus Ursache einer nothwendigen Reparatur oder neuen Baues der Schankhäuser oder Mühlen die Proventen hiervon unterbleiben müßten, wird der Pächter diesfalls keine Forderung an die Masse thun können.

23<sup>stens</sup>. Es steht frei das Inventar- rium dieser Güter in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 13. April 1808.

Christoph von Nebsamen,

Vizepräsident.

F. Pohlberg.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Kra- kauer Landrechte.

Ano.

### U n t ü n d i g u n g .

Um 22. Junii 1. S. wird die Versteigerung der Täler Städtischen Getränkeverzehrung, und Ausschankungsrechte von Braubuden, Bier und Wein auf 3 nacheinander folgende Jahre das ist vom 1. Janu. 1808 verpachtet. Praecium fisci ist 2053 fl. Nachstetige haben sich daher an besagten Tage in der f. f. Kreisstadt um 9 Uhr früh einzufinden und sich bei der Versteigerungs-Kommission anzumelden.

Fasto den 5. May 1808.

Blatnici mit dem Auslauf	88	fl.	—	fr.
Radowonowice	—	370	—	—
Palegnica	—	23	—	—
Watow	—	32	—	—
Krywoploty	—	45	—	—
Dabamowice	—	33	—	—
Brzejnowice	—	25	—	30
Watowice	—	252	—	30
Bosutow	—	150	—	—
Culoszow	—	125	—	—
Etiengoborowice von Herrn	125	—	—	—
Etiengoborowice von Herrn	125	—	—	—
terthänigen Wieden	175	—	—	—
Blotnici mit dem Auslauf	450	—	—	—
Marocice	—	175	—	—
Dattice	—	15	—	—
Dafrow	—	30	—	—
Dolowice	—	62	—	30
Miskonow Zirkowice	50	—	—	—

Nachstetigehaber können sich daher in erwähnter Zeit und Ort mit einem 15perzentigen Dabim einzufinden, die diesjährige Wachtabedingnisse aber liegen seit in der Promitter Unterkunftsleih einsehen.

Promitter hält den 5. May 1808.  
Joseph Biedmann,  
Bierwaffler.

### U n t ü n d i g u n g .

Um 21. Junii 1808 um die alte Formittagsstunde in der f. f. Graefauer Freisamtsangelegenheiten werden von Seiten der f. f. Bier- Promitter Kommand. Verwaltung folgende Manipulationsrechte mittelst öffentlicher Versteigerung dem Reibietenden (unter denen je-

doch die Unterthonen für ihre eigene Behende den Boring behaupten) auf 1 Jahr neblich von der 1808. Minster und Commerciofing in Wach geschlossen werden; als: von den Ortschaften

Blatnici mit dem Auslauf

88 fl. — fr.

Radowonowice

370 — \* —

Palegnica

23 — \* —

Watow

32 — 45 —

Krywoploty

33 — \* —

Dabamowice

25 — 30 —

Brzejnowice

252 — 30 —

Watowice

201 — \* —

Bosutow

150 — \* —

Culoszow

125 — \* —

Etiengoborowice von Herrn

125 — \* —

terthänigen Wieden

175 — \* —

Blotnici mit dem Auslauf

450 — \* —

Marocice

— 175 — \* —

Dattice

— 15 — \* —

Dafrow

— 30 — \* —

Dolowice

— 62 — 30 —

Miskonow Zirkowice

50 — \* —

Nachstetigehaber können sich daher

in erwähnter Zeit und Ort mit einem

15perzentigen Dabim einzufinden,

die diesjährige Wachabdingnisse aber liegen

seit in der Promitter Unterkunftsleih

einschen.

Untüning 9.

Nachstetisch in der Untüning vom 31. März d. J. wird bieme bekannt gemacht, daß bei der am 30. Mai d. J. bei dem f. f. Graefauer Kreisamt vorzuhaltenden Auktion das Sturzwegefall in Graefau vom 1. Mo-

dem,

vember 1. J. anfangend den Meistbietenden auf drey nach einander folgende Jahre jedoch mit dem ausdrücklichen in den Pachtkontrakten einzuschaltenden Bedingung, daß auf den Fall Sr. Majestät mit diesem Gefalle in der Zwischenzeit eine andere Einrichtung vde Einleitung zu treffen, für gut befinden sollten, dieser Kontrakt ohne aller Aufkündigung und Entschädigungs-Forderung von selbst ganz aufzuhören habe, in Pacht überlassen werden werde.

Krakau am 10. May 1808.

Von der k. k. galizischen Bancoal-Administration ist wider den edlen Mathias Goslawski den jüngern von Radwankow siedler Kreises in Westgalizien sub No. 2573 den 14. März 1807 nachstehende Novization geschöpft worden.

Die am 9. März v. J. derselben bewieseuermassen in der seitwärts versuchten Ausschwärzung angehaltenen 15 Korez Gersten und 2 Korez Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 kr. oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. . . . 74 flr. 45 kr. wird sammt der Neben-

strafe pr. . . . 72 — 30 —

zusammen 146 flr. 45 kr. nach dem 86. und 102. Zollpatents § in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe diese Novization innerhalb 45 Tagen, vom Tage des Empfanges rekurriren.

Derselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Besitz hiermit einberaumt daß nach fruchtlosen Verlaufen dieses Termins,

dass obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden.

Von der k. k. gal. Bancoal-Administration ist wider den Kroneczek hieländigen Unterthan von Radwankow Boswientne unterm 14. März vorigen Jahres Zahl 2573 nachstehende Novization geschöpft worden.

Da derselbe zu der am 9. März v. J. von dem edlen Mathias Goslawski versuchten Ausschwärzung von 15 Korez Gersten, und 2 Korez Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 kr. mitgewirkt hat, so wird wider denselben die Schwärzungsmithelfersstrafe pr. 72 flr. 30 kr. nach dem 110 Zollpatents § hiermit verhänget. Jedoch kann derselbe wider diese Novization innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Derselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln mit dem Besitz hiermit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß mit seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gebracht werden.

Von dem k. k. Landesgouvernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Mathias Wypicki von Kulisow aus dem Siedler Kreise im J. 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung

nung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæf. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomiriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Abraham Mirkowski aus dem Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæf. reg. Gubernii Regnum Galiciae et Lodomiriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Kasimir Mozdynski sein Sohn des in Wyśmierzyce Radomer Kreises mehnhafsten Thomas Mozdynski ausge-

wandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Cæf. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomiriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Theophil Mirkowski und Xavier Jagiński beide aus dem Radomer Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæf. reg. Gubernii Regnum Galiciae et Lodomiriae.